

Willensmängel

1. Woran mangelt es bei der Erklärung des E?

a) E hat seine Erklärung „nicht ernstlich gemeint“ und hat sie „in der Erwartung abgegeben ..., der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden“ (§ 118).

2. War die Erklärung objektiv, dh für einen verständigen Beobachter (mit den Kenntnissen des Erklärungsempfängers) als Scherz erkennbar?

Ja Nein, *objektiv nicht* als Scherz erkennbar = „Schlechter Scherz“

Objektiv erkennbarer Scherz (§ 118)

„Guter Scherz“

Die Erklärung ist nichtig (§ 118).

3. Hatte der Erklärungsempfänger den Scherz verstanden? Bzw hatte er ihn nur deshalb missverstanden, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hatte (§ 276 Abs. 2)?

Ja Nein

E ist *nicht* schadensersatzpflichtig (§ 122 Abs. 2).

Der Adressat hat den Scherz ohne Fahrlässigkeit missverstanden.
E muss ihm einen eventuellen Vertrauensschaden nach § 122 Abs. 1 ersetzen.

Selten! Nach hM ist die Erklärung nichtig (§ 118), obwohl sie nicht als Scherz zu erkennen war.
Weiter mit Frage 3!

Da E seine humoristische Absicht nicht beweisen kann, gilt seine Erklärung nicht als Scherz und ist deshalb *nicht* nach § 118 nichtig.

Die Erklärung ist nicht nichtig, so dass E sie gegen sich gelten lassen muss.

b) E hatte sich vorbehalten, „das Erklärte nicht zu wollen“ (§ 116 S. 1), hat also die Willenserklärung „nur zum Schein abgegeben“ (§ 117 Abs. 1).

5. War die Erklärung „einem anderen gegenüber abzugeben“ (§ 130 Abs. 1 S. 1)?

Ja, empfangsbedürftige Willenserklärung

6. Gab es ein „Einverständnis“ über den Scheincharakter zwischen E und dem Empfänger der Willenserklärung?

Ja Nein

Einverständnis Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1)

E's Erklärung ist – wie es beide wollten – nichtig (§ 117 Abs. 1). Dritte werden nach den allgemeinen Vorschriften geschützt (zB § 405). Für die Scheinehe gilt § 1314 Abs. 2 Nr. 5.

7. Haben die Parteien ein anderes, wirklich gewolltes Rechtsgeschäft abgeschlossen, das durch das Scheingeschäft verdeckt werden sollte?

Ja Nein

Verdecktes Rechtsgeschäft (§ 117 Abs. 2)

Die Tatsache, dass es verdeckt wird, macht das verdeckte Geschäft *nicht* nichtig. Es ist im Prinzip wirksam, aber nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen (§ 117 Abs. 2).

Ein verdecktes Rechtsgeschäft gibt es nicht.

Kein Einverständnis

8. War dem Erklärungsempfänger aus anderer Quelle bekannt, dass E seine Erklärung nur zum Schein abgab?

Ja Nein
Der Empfänger wusste nichts

Kenntnis aus anderer Quelle
§ 116 S. 2

Zwar lag kein „Einverständnis“ vor, so dass sich die Nichtigkeit *nicht* aus § 117 Abs. 1 ergibt. Aber die Erklärung des E ist nach § 116 S. 2 nichtig.

Geheimer Vorbehalt des E (§ 116 S. 1)

Die Erklärung ist *nicht* wegen des Vorbehalts nichtig (§ 116 S. 1). Der unwisende Empfänger kann sich auf die Wirksamkeit der Erklärung verlassen.

Nein

Es handelt sich um eine

nichtempfangsbedürftige Willenserklärung

(zB Testament).

Der geheime Vorbehalt ist immer unbeachtlich (§ 116 S. 1).

Dh die Erklärung ist *wirksam*, soweit nicht ein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt.

Weder § 117 ist anwendbar noch § 116 S. 2.

c) Die Willenserklärung des E beruht auf einem Irrtum.

9. Kommt in Betracht, dass der Irrtum auf einer arglistigen Täuschung durch einen Dritten beruht?

Ja Nein

Ja Nein
Weiter mit dem FD „Arglistige Täuschung“
Weiter mit dem FD „Irrtum“!

d) D behauptet, er habe aus den Worten des E (oder seinem Verhalten) entnommen, dass es sich um eine Willenserklärung handelte, und will E an dieser Erklärung festhalten. E bestreitet ein Erklärungsbewusstsein.

Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Keine gesetzliche Regelung. Nach hM ist zu fragen:

10. Könnte ein *objektiver* (neutraler) Beobachter die Äußerungen des E als Willenserklärung gewertet haben?

Ja, das stärkt die Position des D — 11. Hatte D erkannt (oder hätte er erkennen müssen), dass E das Erklärungsbewusstsein fehlte?

Ja Nein — 12. Hätte E bei genügender Sorgfalt (§ 276 Abs. 2) bemerken müssen, dass seine Erklärung als Willenserklärung verstanden werden konnte?

Ja — Dem E wird sein Verhalten im Prinzip als Willenserklärung zugerechnet. Er kann sie aber analog § 119 Abs. 1 anfechten. Deshalb:

13. Hat E unverzüglich, nachdem er die Missverständlichkeit seines Verhaltens erkannt hatte, seine Willenserklärung analog § 119 Abs. 1 gegenüber D angefochten?

Ja Nein

Die vermeintliche Willenserklärung ist rückwirkend nichtig geworden (§ 142 Abs. 1). E ist also nicht mehr an sie gebunden.

Aber möglicherweise muss er dem Erklärungsempfänger D das negative Interesse ersetzen (§ 122 Abs. 1 analog).

Das fragliche Verhalten wird E als Willenserklärung zugerechnet.

Nein — Das fragliche Verhalten wird E nicht zugerechnet.

Nein — Das fragliche Verhalten wird E nicht zugerechnet.